

Beitragsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
vom 19. März 2001

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der
Tierärztekammer Nordrhein vom 28. November 2025
(Deutsches Tierärzteblatt, Januar 2026, Seite 101 f.)

**Anmerkung [kein Bestandteil des
genehmigten Satzungswortlauts]:**

*Die Beitragsordnung der
Tierärztekammer Nordrhein in der
Fassung der Änderungssatzung vom
28. November 2025 trat am
1. Januar 2026 in Kraft.*



§ 1

Jeder Kammerangehörige der Tierärztekammer Nordrhein (§ 2 des Heilberufsgesetzes) hat für die Deckung der Kosten der Kammer einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Beitragsgruppe:

(1) Beitragsgruppe A: 316,00 Euro.

1. In eigener Praxis niedergelassene Kammerangehörige.
2. Kammerangehörige, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, bei der sie während des veterinärmedizinischen Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten, d. h. zum Beispiel kurativ Tätige, Fachjournalistinnen und -journalisten, Referenten-/Dozententätigkeit, Futtermittel-/Ernährungsberatung, sonstige Beratungstätigkeiten im tierärztlichen Bereich, Lehre und Forschung, Privatwirtschaft und Industrie, medizinische Informatik.
3. Kammerangehörige, die als Gesellschafter/in und/oder als Geschäftsführer/in in einer tierärztlichen Praxis, tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung tätig sind.
4. Kammerangehörige, die als Niederlassungs- bzw. Standortleiter/in in einer tierärztlichen Praxis, tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung tätig sind.
5. Beamtete oder angestellt tätige Kammerangehörige, die zusätzlich noch als niedergelassene (Nummer 1) und/oder als selbständige (Nummer 2) Tierärztinnen/Tierärzte tätig sind.

6. Freie tierärztliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einer tierärztlichen Praxis, tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung.
7. Kammerangehörige, die eine Rente/Pension beziehen und noch eine Tätigkeit nach Absatz 1 Beitragsgruppe A ausüben.

Beitragsgruppe B: 249,00 Euro.

1. Beamtete oder angestellt tätige Kammerangehörige, sofern nicht von Absatz 1 Beitragsgruppe A erfasst. Umfasst sind insbesondere Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung für den öffentlichen Dienst, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bundeswehr, Vereine, Versicherungsgesellschaften, Industrie, als Assistentinnen/Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte an Universitäten und im öffentlichen Dienst sowie als Assistentinnen/Assistenten für freiberuflich tätige Tierärztinnen/Tierärzte, soweit sie keine Einnahmen aus sonstiger tierärztlicher Tätigkeit haben.
2. Kammerangehörige, die eine Tätigkeit nach Absatz 1 Beitragsgruppe A Nummer 2 als Angestellte ausüben.
3. Kammerangehörige, die eine Rente/Pension beziehen und noch eine Tätigkeit nach Absatz 1 Beitragsgruppe B Nummer 1 oder Nummer 2 ausüben.

Beitragsgruppe C: 73,00 Euro.

1. Kammerangehörige im Ruhestand ohne weitere Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit.
2. Kammerangehörige, die keiner tierärztlichen Tätigkeit nachgehen.
3. Freiwillige Kammerangehörige.
4. Kammerangehörige für die Dauer der Elternzeit, solange sie währenddessen keine tierärztliche Tätigkeit ausüben.

Beitragsgruppe D: 34,00 Euro.

Kammerangehörige, die bei Beginn des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und keiner tierärztlichen Tätigkeit nachgehen.

(2) Die maßgebliche Beitragsgruppe bestimmt sich nach dem zu Beginn des Beitragsjahres oder, falls die Beitragspflicht im Laufe des Jahres entsteht, dem zu Beginn der Beitragspflicht maßgeblichen Sachverhalt. Für die Einstufung in eine Beitragsgruppe nach Absatz 1 wird weder auf den Umfang der Arbeitszeit noch auf die Einkommenshöhe abgestellt.

§ 3

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres, wenn die Tierärztin/der Tierarzt zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Tierärztekammer Nordrhein gemäß § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes ist, anderenfalls mit dem Ersten des Monats, in dem die Mit-

gliedschaft bei der Tierärztekammer Nordrhein gemäß § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes begründet wird.

- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 28. Februar eines Jahres zu fällig.
- (3) Die öffentliche Zahlungsaufforderung erfolgt im Deutschen Tierärzteblatt.
- (4) Erstanträge auf Einstufung in eine Beitragsgruppe sind innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt in die Tierärztekammer Nordrhein bei dieser einzureichen. Geht ein solcher Erstantrag nicht innerhalb der unter Satz 1 genannten Frist ein, erfolgt die Einstufung nach § 2 Absatz 1 Beitragsgruppe A. Absatz 7 gilt nicht für Kammerangehörige, die bei Beginn eines Beitragsjahres älter als 75 Jahre sind.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Beitragsjahres, auch wenn die Tierärztin/der Tierarzt im Verlauf des Beitragsjahres seine/ihre Berufsausübung oder seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kammerbereich der Tierärztekammer Nordrhein beendet.
- (6) Ist kein voller Jahresbeitrag zu zahlen, werden je Monat erhoben nach § 2 Absatz 1
 1. Beitragsgruppe A: 26,33 Euro.
 2. Beitragsgruppe B: 20,75 Euro.
 3. Beitragsgruppe C: 6,08 Euro.
 4. Beitragsgruppe D: 2,83 Euro.

Der danach nach Satz 1 zu zahlende Beitrag wird zum Ende des ersten Monats fällig, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt. Die nach Satz 1 vorzunehmende Beitragsberechnung wird auf volle Eurobeträge aufgerundet und darf in der Summe den für das Kammermitglied nach § 2 Absatz 1 geltende Jahresbeitrag nicht übersteigen.

(7) Bei Änderung der Tätigkeitsmerkmale für die Einstufung in die Beitragsgruppen nach § 2 Absatz 1 während des Beitragsjahres kann von der Tierärztekammer Nordrhein eine Beitragsveranlagung nach den für die einzelnen Monate des Beitragsjahres zutreffenden Tätigkeitsmerkmalen unter Ansatz der Monatsbeiträge nach Absatz 6 vorgenommen werden. Anträge aufgrund von Tätigkeitsänderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Änderung, angezeigt werden.

§ 4

- (1) Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 5,00 Euro zu zahlen.
- (2) Daneben werden Mahnkosten erhoben. Diese betragen für die erste Zahlungserinnerung 3,00 Euro und für jede weitere Zahlungserinnerung 5,00 Euro jeweils zuzüglich der anfallenden Portokosten. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.
- (3) Die Kosten einer Zwangsvollstreckung fallen dem/der Beitragspflichtigen zur Last.

§ 5

(1) Bei Härtefällen können auf Antrag Beiträge

1. gestundet,
2. niedergeschlagen,
3. ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Antrag ist zu begründen und bis zum 1. Februar oder bei Entstehen der Beitragspflicht während des Beitragsjahres bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt, zu stellen. Bei Änderung der für die Einstufung in die Beitragsgruppen nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale während des Beitragsjahres ist der Antrag spätestens 30 Tage nach Änderung zu stellen. Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind anzugeben und durch schriftliche Nachweise zu belegen. Über den Antrag entscheidet die/der Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident der Tierärztekammer Nordrhein. Ermäßigungen bzw. Niederschlagungen gelten nur für das laufende Beitragsjahr.

(2) Rückerstattungen und Beitragsverrechnungen aufgrund von Tätigkeitsveränderungen bedürfen eines Antrags und werden nur vorgenommen, wenn diese der Kammer unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Änderung angezeigt worden sind.

§ 6

Die Beitragsordnung tritt am 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

§ 7

Zahlungsansprüche der Kammermitglieder gegenüber der Tierärztekammer Nordrhein sowie dieser gegenüber Kammermitgliedern, die im Zusammenhang mit der Kammerbeitragspflicht stehen, verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres. Werden der Tierärztekammer Nordrhein durch das Kammermitglied mindestens grob fahrlässig Informationen vorenthalten, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, oder liegt eine Täuschungshandlung vor, beträgt die Verjährungsfrist des Satzes 1 zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Beitragsjahres ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bestehens des Anspruches. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Anspruch erst nach Ablauf des Beitragsjahres entsteht. Titulierte Ansprüche verjähren nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 8

Anträge im Zusammenhang mit der Beitragsordnung sind in Textform an die Tierärztekammer Nordrhein zu richten.